

FINANZEN: NEUES BMF-SCHREIBEN ZUR ÄNDERUNG AEAO ZU § 66 NACH DEM SOG. RETTUNGSDIENSTURTEIL

19. Dezember 2017 Erstellt von Simone Zimmermann, Bereichsleiterin Finanzen und Verwaltung

In mehreren Fachinformationen in den Jahren 2016 und 2017 hatten wir Sie auf die Änderungen im AEAO zu § 66 und zu den daraus resultierenden Folgen hingewiesen. Auch über die zahlreichen Aktivitäten des Paritätischen Gesamtverbandes wiesen wir hin, um eine Änderung des AEAO zu bewirken.

Wie aus dem Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) vom 06.12.2017 (siehe Anhang) nun hervorgeht, haben diese Bemühungen Erfolg gehabt.

Der Grundsatz, dass die Wohlfahrtspflege nicht des Erwerbs wegen ausgeübt werden darf bleibt bestehen. Wesentliche Änderungen jedoch sind:

- Wenn in drei aufeinanderfolgenden Veranlagungszeiträumen Gewinne erzielt werden, die den konkreten Finanzierungsbedarf der wohlfahrtspflegerischen Gesamtsphäre der Körperschaft übersteigt, ist wiederlegbar von einer zweckbetriebsschädlichen Absicht auszugehen.
- Gewinne, die aufgrund staatlich regulierter Preise entstehen, sind kein Indiz dafür, dass der Zweckbetrieb des Erwerbs wegen ausgeübt wird.
- Das Quersubventionierungsverbot wurde teilweise aufgehoben. „Zur wohlfahrtspflegerischen Gesamtsphäre gehören neben der Einrichtung im Sinne des § 66 AO auch die Zweckbetriebe nach § 68 AO, die die Voraussetzungen nach § 66 AO vorlägen, wenn sie entgeltlich ausgeführt würden“.
- Die Nichtbeanstandungsgrenze für Quersubventionierungen übriger Zweckbetriebe sowie ideeller Tätigkeiten mit Gewinnen aus dem Bereich der Wohlfahrtspflege wurde bis einschließlich 2016 verlängert.

Bitte prüfen Sie mit Ihrem Steuerberatungsbüro mögliche Konsequenzen aus diesen Änderungen.

Eine Informationsveranstaltung des Paritätischen Sachsen u.a. zu diesem Thema ist in Planung. Weitere Informationen erfolgen zum Jahresanfang.

© 2025 Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Sachsen